



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Rodungsverfahren

In Anwendung von Art. 4 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991, von Art. 4 ff. der Verordnung über den Wald (WaV) sowie des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 25. Juni 1995

=====

I

Mit Regierungsbeschluss Prot. Nr. 2026 vom 18. August 1992 wurde der Gemeinde Pigniu die Rodung von 1'654 m² Waldareal zwecks Sanierung der Aushubdeponie im Gebiet "Davos il Vitg", Territorium der Gemeinde Pigniu, bewilligt.

Gemäss Ziffer 10 dieser Verfügung ist die Rodungsbewilligung auf 31. Dezember 1998 befristet.

Die Gemeinde Pigniu ersucht mit Schreiben vom 30. September 1998 um eine Fristerstreckung für die Rodung von zwei Jahren.

Die Gemeinde Pigniu begründet die Fristerstreckung damit, dass die Deponiesanierung erst teilweise abgeschlossen sei. Die Bautätigkeit sei kleiner als erhofft gewesen, sodass in den vergangenen 5 Jahren wenig geeignetes Schüttmaterial angefallen sei. Ein Bedürfnis bestehe nach wie vor. Zurzeit seien zwei Bauvorhaben im Gange.

II

Von den kantonalen Amtsstellen sind keine Stellungnahmen einverlangt worden.

Der Forstdienst kann dem Gesuch um Fristerstreckung zustimmen. Eine Vollzugsmeldung der Wiederaufforstung sei auf Ende 2002 realistisch. Dies bedinge einen Abschluss der Deponie auf Ende 2000.

III

Gemäss altem Forstrecht war die Regierung für die Erteilung solcher Rodungsbewilligungen zuständig. Nach geltendem Recht liegt diese Kompetenz beim Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (Art. 7 KWaG).

Das konkrete Begehren erfordert keine Beurteilung des alten Rodungsgesuches.

Dieses frühere Rodungsverfahren muss als abgeschlossene Angelegenheit bewertet werden, und das vorliegende Gesuch ist als neuer Fall anzusehen und zu beurteilen. Die Zuständigkeit liegt deshalb beim Departement.

IV

Aufgrund der vorliegenden Akten sowie auf Antrag des Forstinspektorates

verfügt das Departement:

1. Der Regierungsbeschluss vom 18. August 1992, Prot. Nr. 2026, wird wie folgt abgeändert:
 - a) Ziffer 1 lit. b), Seite 5
Die Gemeinde Pigniu hat die temporäre Rodungsfläche von 1'654 m² nach Abschluss der Deponiearbeiten, jedoch spätestens bis Ende 2002 wiederherzustellen resp. aufzuforsten. Die Deponie ist für die Wiederaufforstungsarbeiten auf Ende 2000 abzuschliessen.
 - b) Ziffer 10, Seite 6
Diese Rodungsbewilligung erlischt am 31. Dezember 2000.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Rodungsbewilligung vom 18.08.1992.
3. Eine Änderung des bewilligten Rodungszwecks ist nicht statthaft.
4. Gestützt auf Art. 36 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG) sowie auf den Regierungsbeschluss vom 17. September 1996, Prot. Nr. 2108, hat die Gesuchstellerin innert Monatsfrist eine Rodungsgebühr von Fr. 200.- (zugunsten von Konto 6400.4310) zu bezahlen. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen, seit der Zustellung dieses Beschlusses, mit beiliegendem Einzahlungsschein der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, zu überweisen.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, seit Mitteilung, Rekurs an das Verwaltungsgericht Graubünden, Chur, erhoben werden.
6. Mitteilung an:
 - ✚ Politische Gemeinde 7156 Pigniu
 - Bürgergemeinde 7156 Pigniu
 - Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern (unter Beilage der Akten)
 - Schweiz. Bund für Naturschutz, Postfach 73, 4020 Basel
 - Schweiz. Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
 - Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, Seilerstrasse 22, 3011 Bern

- Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege,
Hirschengraben 11, 3011 Bern
- Schweiz. Alpen Club, Monbijoustrasse 61/Postfach, 3000 Bern 23
- WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
- Grundbuchamt, Landsgemeindeplatz 9, 7130 Ilanz
- Kreisforstamt 8, Poststrasse 1, 7130 Ilanz
- Amt für Raumplanung
- Amt für Landschaftspflege und Naturschutz
- Amt für Umweltschutz
- Tiefbauamt
- Meliorations- und Vermessungsamt
- Finanzkontrolle
- Forstinspektorat, 3-fach, unter Erstattung der Akten

**BAU-, VERKEHRS- UND
FORSTDEPARTEMENT
GRAUBÜNDEN**

Der Vorsteher:



L. Bärtsch, Regierungspräsident